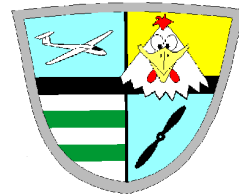


Flieger-Club Langhennersdorf e.V.

im Luftsportverband Sachsen e.V. (gegr. 1991)



Adresse: Hauptstr. 66b - 09603 Langhennersdorf
Postanschrift: Postfach 12 63 - 09582 Freiberg
Telefon: +49-37328-7988
Telefon (PPR): +49-37328-146739
Telefax: +49-37328-146738

Club- und Geschäftsordnung des Flieger- Club Langhennersdorf e.V. (FCL)

1. Grundsätzliches

Die Clubordnung soll die wesentlichen Bereiche des Vereinslebens, die Umsetzung der Satzung des FCL verbindlich regeln und dabei eine weitestgehende Gleichbehandlung der Mitglieder gewährleisten. Da aber nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können, muss die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen bestehen bleiben. Diese kann in dringenden Fällen der Vorstand und ansonsten nur die Mitgliederversammlung treffen. Die Clubordnung regelt Arbeitsweise und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Flieger-Clubs Langhennersdorf e.V. und ist bindend für den Flug- bzw. Werkstattbetrieb unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Richtlinien als auch der Vorschriften des DAeC e.V. Dazu gehören insbesondere:

- Luftverkehrsgesetz
- Luftverkehrsordnung
- Luftverkehrs-Zulassungsordnung
- SBO sowie
- Durchführungsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

Zweckentfremdeter Einsatz des Clubvermögens sowie unsachgemäßer Umgang damit sind unbedingt zu vermeiden. Durch gegenseitige Kontrolle und verantwortliches Handeln der Vereinsmitglieder ist gegen persönliche Bereicherung von Vereinsmitgliedern und Dritten am Eigentum des Vereins vorzugehen. Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten im Verein muss es gelingen, ein hohes Maß an Ordnung, Sauberkeit und nicht zuletzt der Flugsicherheit im Interesse eines jeden Mitgliedes zu gewährleisten. Jedes Vereinsmitglied bestätigt auf der Beitrittserklärung die volle Anerkennung dieser Clubordnung.

2. Aufgabenverteilung in der Leitung des Flieger-Clubs

2.1. Der Vorstand

Der "Vertretungsberechtigte Vorstand" führt alle Rechtsgeschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Alle anstehenden Entscheidungen werden im Gesamtvorstand beraten. Die Vorstandssitzungen finden innerhalb von 2 Monaten statt und sind öffentlich. Anträge an den Vorstand sind innerhalb von 30 Tagen zu behandeln. Die Entscheidungen werden dem Antragsteller umgehend mitgeteilt. Alle größeren Entscheidungen, die den Finanzhaushalt des Vereins betreffen, erfordern die Zustimmung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Sollte es zu keiner Entscheidung zu einem Antrag kommen, ist der Antragsteller zur nächsten Vorstandssitzung einzuladen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung des Terminplanes.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der Satzung, der Finanzordnung, der gesetzlichen Bestimmungen, von Vereinbarungen des Vereins mit Dritten und dieser Ordnung durch die Vereinsmitglieder mit allen verfügbaren, der Satzung entsprechenden Mitteln, durchzusetzen.

2.2. Vorsitzender

Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und vertritt den Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister in allen Rechtsgeschäften. Er ist für die Zusammenarbeit mit dem Luftsportverband Sachsen e.V., des DAeC e.V., dem Kreissportbund, dem Landessportbund und den kommunalen Einrichtungen zuständig. Bei Bedarf unterstützt oder vertritt er den Schatzmeister, den technischen- oder den Ausbildungsleiter. Dem Vorsitzenden obliegt die Verantwortung zur Regulierung und Durchführung des Gutscheinvertkaufs für Gästeflüge.

2.3. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Bedarf den Vorsitzenden oder den Schatzmeister in allen Rechtsgeschäften. Er kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit und um die Sponsoren des Vereins.

2.4. Schatzmeister

Er ist für die unbedingte Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich und vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden in allen finanziellen Belangen. Er erledigt die Zusammenarbeit mit dem Finanzamt. Für alle Ausgaben ist prinzipiell die Zustimmung des Vorsitzenden notwendig. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, werden für regelmäßig wiederkehrende Vorgänge gesonderte Vereinbarungen getroffen (Ausgabenplan). Der Schatzmeister erstellt die beitragsrelevanten Mitgliederstatistiken. Er führt lückenlose Nachweise für alle Einnahmen sowie Ausgaben und erhält Zuarbeit durch den Handkassenwart.

2.5. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter erstellt den Plan für die theoretische Ausbildung und den Flugbetriebsplan nach Vorlage des Terminplanes des Vereinsvorstandes. Er arbeitet mit dem Landesausbildungsleiter zusammen, führt die Ausbildungsdokumente des Vereins, kontrolliert die Unterlagen der Flugschüler, legt die Weiterbildungsmaßnahmen für die Fluglehrer und die Scheininhaber im Verein fest und organisiert deren Durchführung. Er ist berechtigt bei Verstößen gegen die Flugsicherheit, gegen gesetzliche Bestimmungen und Vereinsvorschriften Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Vorstand auszusprechen.

2.6. Technischer Leiter

Der technische Leiter plant und organisiert die notwendigen Wartungsarbeiten und Reparaturen an der gesamten Flugtechnik. Er entscheidet nach Beratung mit den verantwortlichen Segelflugzeugwarten den Umfang der Wartungsarbeiten und legt fest, welche Materialien zu verwenden sind. Für das Winterhalbjahr wird durch ihn das Bauprogramm so organisiert, dass die Flugtechnik zum ersten Flugbetrieb einsatzbereit ist. Er koordiniert die Beschaffung der notwendigen Ersatzteile und Pflegemittel. Den Geldbedarf stimmt er im Vorstand ab. Er führt die geforderten Unterweisungen durch, sorgt für Ordnung, Sauberkeit und Arbeitssicherheit im Werkstattbereich und ist dort weisungsberechtigt. Der technische Leiter hat das Recht, Flugtechnik für den Flugbetrieb zu sperren und Vereinsmitglieder, die leichtfertig, regelwidrig oder fahrlässig mit der Flugtechnik umgehen nach Abstimmung im Vorstand von der fliegerischen Betätigung auszuschließen (Flugsperre). Alle Beschädigungen oder Auffälligkeiten an der Flugtechnik sind dem Werkstattleiter umgehend mitzuteilen. Er ist für die Zusammenarbeit mit dem LTB und dessen Prüfern zuständig.

2.7. Leiter der Jugendgruppe

Der Leiter der Jugendgruppe koordiniert die Maßnahmen der Jugendgruppe und stimmt sie mit dem Vorstand ab. Er ist für die Organisation des Fliegerlagers und für die Teilnahme einer gut vorbereiteten Mannschaft am Jugend- Vergleichsfliegen im Bundesland Sachsen verantwortlich. Er ist berechtigt und verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Vorstand Fördermittel im Namen des Vereins für die Jugendgruppe anzuwerben.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus der Vereinssatzung § 6.

Darüber hinaus erhält der Verein von allen Mitgliedern eine Einzugsermächtigung für alle jährlichen finanziellen Forderungen lt. Finanzordnung.

Nach dem Flugbetrieb am Flugplatz sowie auch im internen Internetbereich des FCL werden Kontrolllisten zu allen Flügen veröffentlicht. Für die eingetragenen Flüge besteht ab Flugdatum oder ab Datum der Veröffentlichung eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen.

Alle externen Flüge mit Flugtechnik des Vereins sind nachträglich in der Kladdenliste zu dokumentieren.

Flugrecht hat, wer:

- den Beitrag und die Flugkostenvorauszahlung lt. Finanzordnung bis zum 31. März bezahlt hat
- die geforderten Baustunden abgeleistet oder bezahlt hat
- die fliegerärztliche Tauglichkeit nachweisen kann
- die nötigen Bedingungen nach LuftPersV erfüllt hat (bei nicht Erfüllung ist Rücksprache mit einem Fluglehrer zu halten)
- im Besitz der für ihn notwendigen gültigen Dokumente ist.

4. Flugbetrieb und Verantwortlichkeiten

4.1. Allgemeines

Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb muss für die laufende Flugsaison vom Ausbildungsleiter zugelassen worden sein. Vor Beginn des Flugbetriebes ist die Betriebssicherheit der Bodengeräte und der Flugzeuge zu überprüfen. Vorflugkontrolle und Kontrolle vor dem Start sind anhand des Flugbetriebshandbuches durchzuführen. Die Einsatzbereitschaft der Flugtechnik wird im Bordbuch durch den verantwortlichen Piloten (PPL-C Inhaber) bestätigt. Festgestellte Mängel sind durch Eintragung in das Bordbuch zu übermitteln oder sofort zu beheben. Nach dem Flugbetriebsende sind alle genutzten Flugzeuge durch die Piloten zu waschen und zu beziehen. Außerdem ist das Bordbuch lückenlos zu führen. Dafür ist der jeweils letzte Pilot verantwortlich. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.2. Organisation des Flugbetriebs lt. Ausbildungsplan des Flieger-Clubs

Grundlage für die Durchführung jedes Flugbetriebes sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, die SBO und die Festlegungen dieser Clubordnung. Der diensthabende Flugleiter erstellt den Flugbetriebsplan, teilt die Fluggruppen nach Rücksprache mit dem diensthabenden Fluglehrer ein und leitet das Briefing und das Debriefing. Die Flugzeugverteilung für die Scheininhaber sollte in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet das Los. Die Ausbildungsflugzeuge (Bocian, Twin Astir und Pirat) stehen vorrangig der Ausbildung zur Verfügung und können nur mit Einverständnis des diensthabenden Fluglehrers genutzt werden. Das Briefing beginnt um 09.00 Uhr. Wer später erscheint hat kein Anrecht auf ein Flugzeug. Wer den Flugbetrieb zu einer bestimmten Zeit verlassen will, verkündet das spätestens beim Briefing. Ansonsten ist der Flugbetrieb generell erst nach der Auswertung (Debriefing) beendet. Flugzeuge, die nicht genutzt werden sollen, sind in der Halle abzustellen.

Bei Flugbetrieb außerhalb des Ausbildungsplanes ist ein beim RP gemeldeter Flugleiter anwesend. Starts- und Landungen sind in die Kladdenliste einzutragen.

4.3. Fluglehrer

Bei den Flugtagen lt. Ausbildungsplan des Flieger-Clubs ist der Dienst als Segelfluglehrer planmäßig abzusichern.

Die Segelfluglehrer sind für die theoretische und praktische Ausbildung der Segelflugschüler zuständig und tragen dafür die rechtliche Verantwortung. Am Flugbetriebstag sind die ihnen zugeteilten Schüler mit einer entsprechenden Aufgabenstellung und anschließendem Flugspiel auf die fliegerischen Übungen vorzubereiten. Vor jedem Start ist dem Segelflugschüler ein eindeutiger Flugauftrag zu erteilen. Der Tätigkeitsnachweis der Segelfluglehrer erfolgt eigenverantwortlich.

Der Fluglehrer ist für die Absicherung seines Dienstes lt. Flugbetriebsplan des Ausbildungsleiters verantwortlich.

4.4. Windenfahrer

Dem eingeteilten verantwortlichen Startwindenfahrer obliegen Auf- und Abbau, die Bedienung sowie die tägliche Wartung und Pflege der Winden. Er ist für die Führung der Dokumente zuständig.

Der Windenfahrer ist für die Absicherung seines Dienstes lt. Flugbetriebsplan des Ausbildungsleiters verantwortlich.

4.5. Org-Leiter

Für die Vorbereitung des allgemeinen Flugbetriebes, Koordinierung angemeldeter Gastflüge und operative Absicherung der Dienste (Flugleiter, Fluglehrer, Windenfahrer, Schlepppilot) wird ein Org-Leiter eingesetzt. Der Org-Leiter ist für die Führung des Internetformulars „Flugtage“ verantwortlich.

Bei Nichtabsicherung der notwendigen Dienste, zu geringer Beteiligung oder infolge schlechter Wetterbedingungen kann der Org-Leiter mit Rücksprache beim diensthabenden Flugleiter oder Vorstand den in Frage kommenden Flugbetrieb einschränken oder absagen.

Die allgemeine Rufnummer des Flugplatzes (037328-7988) wird vom Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Stellvertreter während der Dienstzeit auf eine von Org-Leiter benannte Telefonnummer umgeleitet.

Der Dienst beginnt am Montag früh und endet mit Beginn des Flugbetriebes lt. Flugbetriebsplan. Der Org -Leiter ist für die Absicherung seines Dienstes lt. Flugbetriebsplan des Ausbildungsleiters verantwortlich.

4.6. Flugleiter

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes des Flugbetriebes lt. Ausbildungsplan des Flieger-Clubs und bei PPR wird ein Flugleiter eingesetzt. Dieser ist für den organisierten Ablauf des Flugbetriebs verantwortlich. Er achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Clubordnung. Dem diensthabenden Flugleiter steht eine Flugleitermappe zur Verfügung. In dieser Flugleitermappe sind die Aufgaben, Pflichten und Rechte dokumentiert. Die Flugleitermappe wird vom Vorstand geführt.

Während der Öffnungszeit des Flugplatzes Langhennersdorf als eingetragener Sonderlandeplatz, handelt der vom Verein eingesetzte Flugleiter in Vertretung für den Vorstand.

Der Flugleiter ist für die Absicherung seines Dienstes lt. Flugbetriebsplan des Ausbildungsleiters verantwortlich.

4.7. Seilfahrer / Fahrer des Rückholfahrzeugs

Fahrer der Fahrzeuge für Rückholung Seile und Flugzeuge, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheines sind, bedürfen einer gründlichen Einweisung durch einen erfahrenen Kraftfahrer. Die während des Briefing dafür eingeteilten Fahrer sind für die Wartung und Pflege des Fahrzeuges verantwortlich. Der Seilfahrer untersteht während des Flugbetriebes dem Windenfahrer.

Der Fahrer des Rückholfahrzeugs für Flugzeuge untersteht dem Flugleiter.

5. Eigentum des Fliegerklubs

5.1. Nutzung der Flugzeuge und der zugehörigen Ausrüstung

Prinzipiell stehen die Flugzeuge des Vereins jedem aktiven Mitglied mit entsprechenden fliegerischen Fähigkeiten zur Verfügung. Gleichzeitig soll die Zuerkennung von Typenberechtigungen das Engagement für den Verein berücksichtigen. Die erstmalige Nutzung eines Flugzeugtyps muss beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn Geldforderungen bestehen, Dienste nicht wahrgenommen wurden oder der Trainingszustand nicht ausreichend erscheint. Im Falle einer Ablehnung sollten die konkreten Bedingungen für eine künftige Zustimmung festgelegt werden.

5.2 Bedingungen für die Typenberechtigungen

Hauptbedingung ist eine abgeschlossene Umschulung auf das neue Flugzeugmuster entsprechend dem Flugbetriebs- und Ausbildungshandbuch des Luftsportverbandes Sachsen e.V. Dies gilt sowohl für Flugschüler als auch für die Lizenzinhaber.

Des Weiteren legt der Vereinsvorstand im Interesse der Flugsicherheit folgende Bedingungen fest:

- Bocian, Twin-Astir und Pirat:
 - Einsatz vorrangig im Rahmen der Ausbildung, ansonsten keine weiteren Bedingungen.
 - Auf diesen Flugzeugen soll die Ausbildung absolviert und die Bedingungen für die "Silber C" geflogen werden.
- Astir CS „Jeans“
 - Einsatz vorrangig für Ausbilder und fortgeschrittene Lizenzinhaber des FCL, für Streckenflüge und Flugschüler mit entsprechender Umschulung.
- Kestrel
 - Ab 10 Flugstunden nach Erlangung der PPL-C (GPL). Silber-C (5 Stunden Dauerflug, mind. 1000 m Startüberhöhung, mind. 50 km Streckenflug als gerade Strecke).
 - Nutzung zu Streckenflügen für fortgeschrittene Erlaubnisinhaber des FCL. Ausnahmen sind vom Vorstand zu bestätigen (z.B. Gastpiloten).

Vor Streckenflügen auf einem neuen Typ sind mind. 5 Landungen am Platz, sowie ein längerer Thermikflug durchzuführen.

5.3 Nutzung Flugtechnik nach Wetterlage

Für die Nutzung eines Segelflugzeuges entsprechend Wetterlage gilt folgende Regelung:

Flugtag mit Streckenwetter	
Priorität der Nutzung	Nutzung SF / MS durch:
1	PPL-C-Anwärter mit Streckenflugauftrag
2	PPL-C-Anwärter mit Auftrag für met.-Einweisung durch FL
3	Lizenzpiloten mit Streckenplan
4	Fluggäste mit Gutschein
5	Flugschüler
6	Lizenzpiloten oder Fluggäste ohne Gutschein
7	Lizenzpiloten mit ihren persönl. Gästen

Flugtag ohne Streckenwetter	
Priorität der Nutzung	Nutzung SF / MS durch:
1	Fluggäste mit Gutschein
2	Flugschüler
3	Lizenzpiloten oder Fluggäste ohne Gutschein
4	Lizenzpiloten mit ihren persönl. Gästen

5.4. Nutzung von Segelflugzeugen für Wettbewerbe, Fliegerlager, Fliegerurlaub..

Jedes aktive Vereinsmitglied hat das Recht, sich für eine Woche im Jahr (einschließlich der beiden Wochenenden) oder bei Wettbewerben für den Wettbewerbszeitraum ein Segelflugzeug entsprechend Finanzordnung für die Teilnahme an Wettbewerben, für Training, Fliegerurlaub oder ähnlichen Veranstaltungen zu reservieren. Die entsprechenden Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei unlösbaren Terminkonflikten entscheidet der Vorstand. Der Termin für die Entscheidung ist der erste Flugbetriebstag des Jahres. Die Genehmigung kann verweigert oder zurückgezogen werden, wenn Dienste nicht wahrgenommen wurden, Verstöße gegen gesetzliche oder Vereinsvorschriften vorliegen oder finanzielle Forderungen bestehen.

Genehmigungen für später eingereichte Anträge werden nur in den Vorstandssitzungen entschieden.

Zusätzliche Kosten (z.B. Unterstellgebühren) gehen zu Lasten des jeweiligen Antragstellers. Die Termine mit den vergebenen Flugzeugen sind im Verein öffentlich zu machen.

Der Vorstand kann eine Bestätigung vom Werkstattleiter zur ordnungsgemäßen Auf- und Abrüstung des Segelflugzeuges, die Nennung der eingesetzten Technik für eine eventuelle Rückholung und seines Helfers vom Antragsteller verlangen.

5.5. Außenlandungen

Nach einer Außenlandung ist der Pilot für den Rücktransport, die Reinigung und das Abstellen des Segelflugzeuges zuständig. Der außengeladete Pilot hat dafür zu sorgen, dass das Flugzeug wieder aufgerüstet wird. Die Hänger sind ordnungsgemäß abzustellen. Eventuell entstehende Kosten soweit nicht versichert, trägt der Pilot.

5.6. Nutzung des Motorseglers

Der Motorsegler kann durch die PPL- Piloten des Vereins eigenverantwortlich genutzt werden. Zur Koordinierung wird ein Kalender geführt in dem sich jeder Motorseglerpilot Termine reservieren kann. Durch die Piloten wird ein Verantwortlicher bestimmt, der alle Informationen verwaltet und die notwendigen Wartungskontrollen rechtzeitig organisiert. Das Bordbuch wird in der Flugleitung hinterlegt. Der Motorsegler wird in der Halle abgestellt. Der jeweilige Pilot ist für die Rückführung des MOSE verantwortlich, wenn dieser aus meteorologischen oder sonstigen Gründen nicht wie geplant zurück geflogen werden kann. Daraus entstehende Kosten trägt der Pilot.

5.7. Gastflugrecht

Die Bedingungen zur Durchführung von Selbstkostenflügen mit Gästen sind eindeutig im § 122 der LuftPersV geregelt. (S. 215/§ 49 AHB)

Ziel der Gästeflüge ist es, den Gästen die Schönheit des Segelfliegens zu vermitteln. Kunstflug mit Gästen ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gastes möglich. Voraussetzung ist, dass der verantwortliche Segelflugzeugführer im Besitz einer gültigen Kunstflugberechtigung ist und ein kunstflugzugelassener Doppelsitzer zur Verfügung steht.

Die Berechtigung zur Durchführung von Selbstkostenflügen mit vereinseigener Flugtechnik kann jederzeit vom Vorstand oder wenn dieser abwesend vom Flugleiter während des Flugbetriebes widerrufen werden.

Lizenzpiloten als verantw. Piloten bei Mitnahme seiner persönlichen Gäste und Gäste der Vollmitglieder (Freunde, Bekannte, Verwandte) zahlen den üblichen Clubtarif für die Benutzung der Flugtechnik.

5.8. Nutzung der Gebäude und des Geländes des Fliegerclubs

Die Gebäude und des Geländes des Fliegerclubs sind in erster Linie satzungsgemäß zu nutzen und stehen allen Clubmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Für eine private, nicht satzungsgemäße Nutzung, bedarf es der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

5.9. Nutzung des sonstigen Eigentums des Fliegerclubs

Mitglieder des Fliegerclubs können Eigentum des Vereins mit Genehmigung des Vorsitzenden ausleihen. Bei Beschädigung werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

6. Werkstattbetrieb

Festlegungen für den Werkstattbetrieb werden durch eine gesonderte und bestätigte Werkstattordnung und durch das Technische Handbuch beschrieben.

7. Baustunden

Es sind mindestens 40 Baustunden zu erbringen. Es können jedoch bis maximal 60 Baustunden festgelegt werden.

Bis zum 15.11. des Jahres legt der Vereinsvorstand die endgültige Höhe der Pflichtbaustunden fest, die in der Zeit vom 01. Mai bis 30. April des Folgejahres zu erbringen sind. Diese Baustundenzahl ist Pflicht für jedes aktive Vollmitglied, das vereinseigene Flugtechnik innerhalb dieser Zeit auch bereits nur einmal in Anspruch nimmt.

Für Mitglieder des Vorstandes besteht keine Baustundenpflicht.

Die Baustunden sind nachweispflichtig im Stundenbuch des Flieger-Clubs einzutragen.

Können diese nicht erbracht werden, wird entsprechend der Finanzordnung ein finanzieller Ausgleich erhoben. Ausnahme bildet der genehmigte Antrag auf Baustundenreduzierung aus zwingenden Gründen, der bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen ist.

In der Zeit vom 01. bis 15. Januar erfolgt durch den Vorstand eine Zwischenauswertung der geleisteten Stunden.

Pflichtbaustunden werden anerkannt bei:

- Flug- und Bodentechnik für
 - Vorbereitung und Durchführung der Instandhaltung, Wartung, und Reparatur entsprechend Reparatur-, Betriebs- und Wartungsvorschriften
 - Arbeiten im Auftrag des technischen Leiters oder des Werkstattleiters
- Außengelände und Gebäude für
 - Pflege, Instandhaltung, Reparatur, Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit
 - Arbeiten im Auftrag des technischen Leiters oder des Vereinsvorstandes
- Leistungen in Form von Unterrichtsstunden für die theoretische Ausbildung der Segelflugschüler und sonstige Schulungen lt. Ausbildungsplan des Ausbildungsleiters
- Formlosen schriftlichen Antrag des Mitgliedes vor Ableistung oder Beauftragung durch den Vereinsvorstand für
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation und Durchführung von Arbeiten und Veranstaltungen im Interesse des Flieger-Clubs

Flugschülern, die ihre terminierten 3 Pflichtlehrgänge (ABC, PPL-C/GPL, BZF) zur Erlangung einer angestrebten Pilotenlizenz absolvieren, werden pro Lehrgang 30 % der Pflichtbaustunden auf formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand erlassen.

Notwendige Dienste zu den Flugbetrieben lt. Termin- bzw. Dienstplan des Ausbildungsleiters werden generell nicht als Baustunden abgerechnet. Es ist eine gerechte Verteilung der von den Mitgliedern machbaren Dienste anzustreben.

7.1 Rabattstaffelung auf Fluggebühren

Überschreitung Pflichtbaustunden per 28. Februar um:	Rabatt auf Fluggebühren:
20 % bis 40 %	5 %
41% bis 100 %	10 %
101 % bis 160 %	20 %
161 % bis 200 %	25 %
201 % und mehr	30 %

8. Nutzung privater Flugzeuge im Vereinsbetrieb

Jegliche Nutzung privater Flugzeuge im Vereinsbetrieb setzt die Existenz einer Vereinbarung mit dem Vorstand voraus.

9. Festlegung zu Schadensregulierungen

Für das vereinseigene Gerät werden in der Regel keine Kasko-Versicherungen abgeschlossen. Bei Totalschaden oder Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, tritt folgende Regelung in Kraft:

1. bei Vorsatz volle Wiedergutmachung
2. bei Fahrlässigkeit Haftung bis zu €1.000,00 und Behebung innerhalb eines Jahres

Kann der in diesen Fällen entstandene Schaden durch dafür berechtigtes Personal innerhalb des Flieger-Clubs behoben werden, erhöhen sich die Pflichtbaustunden für den/die Verursacher um diesen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand für Schadensbehebung durch den Verursacher wird nicht als Pflichtbaustunde anerkannt. Der Vorstand ist verpflichtet, Forderungen notfalls gerichtlich durchzusetzen.

10. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Clubordnung können auf Antrag durch den Vorstand mit Maßnahmen wie Flugverbot, Entzug des Streckenflugrechtes und des Gastflugrechtes geahndet werden. Bei groben Verstößen, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, ist auf Antrag ein Ausschluss aus dem Verein lt. Satzung möglich.

Diese Club- und Geschäftsordnung wurde am 17. Februar von den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am 01. April 2007 in Kraft.

1. Änderung am 04.04.2009 – Beschluß der JHV
Pkt. 7; 2. Satz-> Erbringung der Pflichtbaustunden vom 01. Mai bis 30. April des Folgejahres.

Vorsitzender FCL

Rud. Oertel

.....
Rudolf Oertel

Oberschöna, 04.04.2009